

- (b) in der Republik Indien:
- (i) die Einkommensteuer, einschließlich aller nach dem Einkommensteuergesetz, 1961 (43 des Jahres 1961), darauf erhobenen Zuschläge;
 - (ii) die Vermögensteuer, die nach dem Gesetz über die Vermögensteuer, 1957 (27 des Jahres 1957), erhoben wird
- (im weiteren Wortlaut als „indische Steuern“ bezeichnet);
2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die von einem der Vertragsstaaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den in Absatz 1 genannten oder an deren Stelle erhoben werden.
Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle wesentlichen in ihren Steuergesetzen eingetretenen Veränderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
 - (a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Republik Indien;
 - (b) bedeutet der Ausdruck „Steuern“, je nach dem Zusammenhang, die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik oder die indischen Steuern; er schließt aber nicht Beträge ein, die im Falle des Verzuges oder von Unterlassungen in Zusammenhang mit den Steuern, für die dieses Abkommen gilt, zahlbar werden oder die eine in bezug auf diese Steuern auferlegte Geldstrafe darstellen;
 - (c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Rechtsträger, die nach den in dem entsprechenden Vertragsstaat geltenden Steuergesetzen als steuerpflichtig behandelt werden;
 - (d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die nach den in dem entsprechenden Vertragsstaat geltenden Steuergesetzen als eine Gesellschaft oder juristische Person behandelt werden;
 - (e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - (f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Fall der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen und im Fall von Indien die Zentralregierung, Ministerium der Finanzen (Department of Revenue), oder deren bevollmächtigten Vertreter;
 - (g) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“:
 - (i) alle natürlichen Personen, die die Staatsbürgerschaft eines Vertragsstaates nach den in diesem Staat geltenden Gesetzen besitzen, und
 - (ii) alle juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften oder Vereinigungen, die ihren Status aus den in dem Vertragsstaat geltenden Gesetzen ableiten;
 - (h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.
2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Sinne des Rechtes dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. - Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - (a) die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
 - (b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - (c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsbürger sie ist;
 - (d) ist die Person Staatsbürger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:
 - (a) einen Ort der Leitung,
 - (b) eine Zweigniederlassung,
 - (c) eine Geschäftsstelle,
 - (d) eine Fabrikationsstätte,
 - (e) eine Werkstätte oder ein Lagerhaus,
 - (f) ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - (g) eine Farm oder Plantage,
 - (h) Räumlichkeiten, die als Verkaufseinrichtung bzw. für die Annahme oder Sammlung von Aufträgen genutzt werden,
 - (i) eine Anlage oder ein Bauwerk, das für die Erkundung natürlicher Ressourcen genutzt wird,
 - (j) eine Bauausführung, Montage oder damit im Zusammenhang stehende Überwachungsaufgaben, wenn diese (zusammen mit anderen solchen Bauausführungen, Montagen oder Aufgaben, wenn vorhanden) für einen Zeitraum bestehen, der sechs Monate überschreitet.